

Allgemeine Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Einleitung

In diesem von der Banque Cantonale de Genève (nachfolgend «die Bank») zur Verfügung gestellten Informationsblatt werden die Grundzüge des Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vorgestellt.

1. Zweck des FIDLEG und Fristen

Das FIDLEG bezweckt:

- den Schutz der Interessen von Kundinnen und Kunden,
- die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen,
- die Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Seit dem 1. Januar 2020 sind sämtliche Finanzdienstleister zur Einhaltung des FIDLEG verpflichtet. Für gewisse Pflichten sind Übergangsfristen von maximal zwei Jahren vorgesehen.

2. Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente

Das FIDLEG kommt zur Anwendung, wenn die Bank in Bezug auf Finanzinstrumente die folgenden Dienstleistungen erbringt:

2.1 Finanzdienstleistungen – die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:

- Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten,
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
- Vermögensverwaltung,
- Anlageberatung,
- Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

2.2 Die wichtigsten Finanzinstrumente

- Beteiligungspapiere (insbesondere Aktien, Partizipations- oder Genussscheine),
- Forderungspapiere und Anleihen,
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen,
- strukturierte Produkte und Derivate.

3. Kundensegmentierung

Um einen angemessenen Schutz von Kundinnen und Kunden gewährleisten zu können, müssen diese von der Bank einem der drei folgenden Segmente zugeordnet werden: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden, wobei Privatkundinnen und -kunden den höchsten Schutz geniessen. Die von der Bank zu beachtenden Verhaltensregeln unterscheiden sich je nach Segment (siehe «4. Verhaltensregeln»).

Segment	Definition
Privatkunden	<ul style="list-style-type: none"> • Kundinnen und Kunden, die weder professionelle noch institutionelle Kunden sind.
Professionelle Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie • Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie • Unternehmen mit professioneller Tresorerie • grosse Unternehmen, d. h. Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten: Bilanzsumme (CHF 20 Mio.), Umsatz (CHF 40 Mio.), Eigenkapital (CHF 2 Mio.) • für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie
Institutionelle Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG • Versicherungsunternehmen nach dem VAG • Zentralbanken • nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie

Der Wechsel in ein anderes Segment ist möglich, wie im Folgenden anhand einiger Beispiele gezeigt wird:

- aufgrund bestimmter Auswahlkriterien kann eine vermögende Privatkundin oder ein vermögender Privatkunde erklären, dass sie bzw. er als professioneller Kunde betrachtet werden und somit einen geringeren Schutz in Anspruch nehmen möchte (Opting-out),
- ein institutioneller Kunde kann erklären, dass er als professioneller Kunde betrachtet werden und somit einen höheren Schutz in Anspruch nehmen möchte (Opting-in).

4. Von der Bank eingehaltene Verhaltensregeln*

4.1 Informationspflicht

Um ihrer Informationspflicht nachzukommen, stellt Ihnen die Bank folgendende Dokumente zur Verfügung:

Eine Informationsbroschüre, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- Name und Adresse der Bank, ihren Tätigkeitsbereich sowie ihren Aufsichtsstatus
- die Art, die Merkmale, die Funktionsweise und die Kosten der Finanzdienstleistungen sowie die bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte im Zusammenhang mit den angebotenen Finanzdienstleistungen
- die Modalitäten der Bereitstellung von Informationsunterlagen über Finanzinstrumente
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot
- Die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren

Dieses Dokument ist unter folgendem Link erhältlich <https://www.bcge.ch/de/standards-conformite>

Eine Informationsbroschüre zu den allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.

Dieses Dokument ist unter folgendem Link erhältlich <https://www.bcge.ch/de/standards-conformite>

4.2 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Vermögensverwaltung und Anlageberatung unter Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios: Die Bank wird Ihnen eine Transaktion nur dann empfehlen, wenn sie der Ansicht ist, dass Sie über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse verfügen, um die Eigenschaften und Risiken der Transaktion zu verstehen, und dass die Transaktion im Hinblick auf Ihre finanziellen Verhältnisse und Anlageziele angemessen ist.

Anlageberatung für einzelne Transaktionen: Die Bank prüft die Angemessenheit in Bezug auf Ihre Kenntnisse und Erfahrungen.

Ausführung bzw. Annahme und Übermittlung von Aufträgen: Die Bank weist Sie darauf hin, dass keine Prüfung durch die Bank vorgenommen wird.

4.3 Dokumentation und Rechenschaft

Die Bank muss die mit Ihnen vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über Sie erhobenen Informationen dokumentieren.

Im Falle einer Anlageberatung dokumentiert die Bank zusätzlich Ihre Bedürfnisse sowie die Gründe für jede individuelle Empfehlung.

4.4 Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Bei der Bearbeitung Ihrer Aufträge beachtet die Bank den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung.

Bei der Ausführung Ihrer Aufträge stellt die Bank sicher, für Sie das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung zu erreichen.

***Hinweis:**

Die Verhaltensregeln gelten nicht für Transaktionen mit institutionellen Kunden.

Als professionelle Kunden eingestufte Kunden können ausdrücklich auf die Einhaltung der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht durch die Bank verzichten.